

Die Forderungen

der slov. Minderheit in Kärnten auf kult.wirtschaftlichem und politischem Gebiete.

Die Kärntner Slovenen begrüßen den Reziprozitätsgedanken der deutschen Minderheit im Draubanat und wollen ihn auf sämtliche Minderheitsbelange ausgedehnt wissen. Ihrerseits haben sie folg. Grundforderungen zur Wahrung des slov. Volkstums zu stellen :

I. Vorbedingungen zur Entgiftung der volkspolitischen Atmosphäre in Kärnten.

vgl. 12/39.846, Par 1, d.

Die Vorbedingung aller aufbauenden Arbeit im Lande ist die Einstellung jeglicher gegen die Erhaltung und Wahrung des slov. Volkstums gerichteten Tätigkeit von Organisationen u. Einzelgruppen. Das natürliche Recht auf die Erhaltung und Pflege der Muttersprache, der sich die Familien des Landes bedienen, wird zur obersten Pflicht des Minderheitenschutzes seitens des Staates und Landes erklärt. Die wiedernatürliche Zweiteilung der slov. Volksgruppe in "betont nationale" und "deutschgesinnte Slovenen" hat aufzuhören. Konkret wird die Entgiftung der nationalpolitischen Atmosphäre dadurch herbeigeführt, dass sich die kulturelle Tätigkeit der deutschen Vereine und Einzelgruppen ausschliesslich auf jenen Teil der Kärntner Bevölkerung beschränkt, der sich in der Familie der deutschen Sprache bedient.

II. Forderungen, die den kulturellen Aufbau der slov. Volksgruppe betreffen.

vgl. 12/39.846, Par 5

a) Anerkennung der zentralen Organisation, des Slov. Kulturbundes (Slov. prosv. zvesa) als die in allen Belangen der Minderheit massgebende Stelle. Diese Anerkennung erfolgt durch die Bestellung eines vom Kulturverbände:

NPA K. 785

vorgeschlagenen Vertreter in den Kä.Landtag, in die Landesleitung der V.F. und in ihre für die Slov. in Betracht kommenden Untergruppen sowie in die Landesleitungen und deren Untergruppen der berufsständischen Organisationen.

b) die Minderheitsschulen: Minderheitenschulen sind alle Schulen, die als solche in der Parlamentsrede vom H. Bundeskanzler Dr. Ramek am 3. III. 1935¹⁹²⁵ bezeichnet wurden. Ausserdem ist eine Schule als Minderheitenschule zu bezeichnen, wenn beim Eintritt in die 1. Klasse über 50% der Schüler aus Familien stammen, die sich der slov. Sprache bedienen. Alle diese Schulen erhalten einen einheitlichen Lehrplan, der bereits im Mai 1935 vom Slov. Kult. Verband der Kä Landeshauptmannschaft vorgelegt wurde. (Siehe Beilage).

An den Mittelschulen sollen grundsätzlich Lehrer slov. Volkszugehörigkeit wirken. Solange ein Mangel, an solchen Lehrern besteht, kommen Lehrer in Frage, die eine Prüfung aus dem Slov. abgelegt haben und in ihrer Tätigkeit keine Aversion gegen die Minderheit an den Tag legen. In Hinkunft hat die Obsorge für den Lehrernachwuchs so zu erfolgen, dass alljährlich an der Lehrerakademie in Klagenfurt slov Kandidaten und Kandidatinnen in einer solchen Anzahl Aufnahme finden, wie dies dem Prozentsatz der Volksschulen im Land entspricht.

Innerhalb von 10 Jahren muss auch der Lehrkörper der Lehrerakademie dieselbe perzentuelle Zusammensetzung aufweisen, um die Lehrerschaft auch praktisch zu befähigen, in der slov. Sprache zu unterrichten, wäre der slov. Unterricht auf dasselbe Stundenausmass zu bringen, wie dies beim deutschen Sprachunterricht der Fall ist. Der Slov Unterricht ist grundsätzlich von einem Lehrer slov Volkszugehörigkeit zu erteilen.

362

Bis die normale Zahl der für die Minderheitenschule not-

wendigen Lehrer erreicht ist, finden Maturanten der slov. Volkszugehörigkeit, die eine Reifeprüfung an den Kä Mittelschulen abgelegt haben, Aufnahme an der Lehrerakademie Zwecks Ablegung einer Ergänzungsmatura.

Alle Minderheitenschulen werden zu einem Aufsichtsreich zusammengefasst und das Inspektorat einem Fachmann slov. Volkszugehörigkeit übertragen. Dieser Inspektor untersteht unmittelbar dem Unterrichtsministerium, ist auch gleichzeitig Beisitzer der Reifeprüfung an der Lehrerakademie, soweit sie die slov. Sprache betrifft.

Die Vertretung der Slov in den Schulaufsichtsbehörden findet ihre Durchführung auf Vorschlag der Minderheitsorganisation, d.h., als Minderheitenvertreter können nur Leute fungieren, die auch von der Minderheit als solche anerkannt werden.

Es ist dafür zu sorgen, dass alle Kinder, die mit der slov. Familiensprache zur Schule kommen, den Religionsunterricht in dieser Sprache erhalten.

39.8.16, 1. e
Am Klagenfurter Gymnasium ist die slov. Sprache für Slov als obligater Gegenstand wieder einzuführen und die Erteilung dieses Unterrichtes einem Lehrer slov. Volkszugehörigkeit zu übertragen. Bei der Zusammensetzung des Lehrkörpers am Gymnasium muss der Prozentsatz der slov. Schülerschaft Berücksichtigung finden.

Zur Fortbildung der schulentwachsenen Bevölkerung soll den Angehörigen/slov. Volksgruppe die Abhaltung von priv. slov. Sprachkursen unter Leitung slov. Lehrer oder anderer genügend sprachkundiger Personen gestattet werden.

1. 11. 1916, 1. d
c) Vereinswesen. Volle Freiheit in der Bildung kultureller und wirtschaftlicher Vereine, wie dies in anerkannter Weise bisher grundsätzlich den Kä Slov möglich war. Bis zur Durchführung der Schulreform werden den Vereinen Sprachkurse für schulpflichtige Kinder vom 10. Lebensjahr an lediglich durch die Kenntnisnahme der Verwaltungsbehörde ermöglicht.

d) Jugendorganisation. In die Landesleitung des öst. Jungvolkes sowie in die Ortsleitungen derselben werden durch Vorschlag des slov. Kulturverbandes ernannte Vertreter der slov. Volksgruppe aufgenommen, denen es obliegt, die vaterländische Erziehung der Jugend in bodenständigem Sinne zu gewährleisten.

e) Dem bundesstaatlichen Volksbildungsreferat bei der Landeshauptmannschaft wird für das slov. Gebiet ein slov. Vertreter zugeweiht.

III. Forderungen ständepolitischen Charakters.

vgl. Nr. 39.816, Par. 5
Grundsätzlich habe analog wie im Mehrheitsvolke die ständische Gliederung der slov. Volksgruppe zu gelten. Die Slov sind in den staatlichen Berufsorganisationen als Sondergruppe in eigenen Sektionen zu erfassen, die in allen volkskulturellen Belangen selbständig verwaltet werden. Insbesondere wird gefordert:

a) Die Leiter der slov. Sondergruppen in den Berufsorganisationen sind gleichzeitig auch Mitglieder der Landesleitungen derselben.

b) Soweit Bezirksorganisationen bestehen, werden Slovenen in ihre Leitungen aufgenommen.

c) Den Zeitungen der Berufsorganisationen werden für die Slovenen slov. Beilagen, redigiert von Slovenen, beigegeben.

d) Die Versammlungssprache im slov. Teile Kärntens ist grundsätzlich die slovenische.

IV. Presse.

Freiheit im Gebrauche slov. Ortsnamen, wie dies in den Minderheitenschutzbestimmungen der Staatsverfassung (Art 67) vorgesehen ist.

vgl. in 39.816, Par. 4, f
V. Sprachenrechtliche Bestimmungen.

In allen Gemeinden, in welchen Minderheitenschulen bestehen, haben die Verlautbarungen auch in der slov. Sprache zu erfolgen. In diesen Gemeinden ist das slov. auch als Verhandlungssprache zugelassen.

Es ist dafür zu sorgen, dass sich bei Gericht, Bezirks-
hauptmannschaft, Steueramt, Post und Eisenbahn der Slovane seiner Muttersprache bedienen kann.

VI. Sonstiges.

a) Den slov. Ärzten oder anderen in freien Berufen stehenden Personen sind dieselben wirtschaftlichen Vorteile zu gewähren, wie ihren deutschen Berufskollegen. *vgl. Nr. 39.816, Plat. 3*

b) Das slov. Studentenheim, das Hernagorashauss und das Hotel Heimlinger sind innerhalb eines Jahres zu räumen. *vgl. dts., Plat. 4*

c) Rückherstellung der staatsbürgerlichen Rechte allen jenen Personen, denen die Staatsbürgerschaft infolge der Abstimmung ab-erkannt wurde.

VII. Durchführungs-garantie.

vgl. Nr. 39.816, 3
Zur Durchführung dieser Vereinbarungen wird in Klagenfurt bei der Landeshauptmannschaft eine Minderheitenabteilung errichtet, ausgestattet mit den nötigen Rechtsbefugnissen. Diese Minderheitsabteilung untersteht unmittelbar dem H. Bundeskanzler.

Schulforderungen der Slovenen.

- vgl. W. J. 39.806, 7601

Auszug aus dem Memorandum des slov. Kulturverbandes an den Landeshauptmann von Kärnten.

Der gesamte Unterricht in den utraq. Schulen muss zur unbedingten gegenseitigen Achtung der beiden Landesnationen führen, bei voller Wahrung der Bodenständigkeit in sprachlicher und sachlicher Hinsicht.

Der Minderheit wird die gesetzl. gesicherte Möglichkeit einer Kontrolle des Unterrichtes in den utraq. Schulen durch die Zusammenfassung der gesamten utraq. Schulen zu einem oder zwei Inspektionsbereichen gegeben. Zu Inspektoren an utraq. Schulen können nur Personen berufen werden, die neben der fachlichen Eignung das Vertrauen der Minderheit geniessen, das dadurch zum Ausdruck kommt, dass die diesbezüglichen Vorschläge des Kulturverbandes als bindend erklärt werden. Als Lehrer an utraq. Schulen kommen nur Personen in Frage, die beider Landessprachen vollkommen mächtig sind. Als Leiter einer utraq. Schule kann schon von dem Tage der gesetzlichen Regelung dieser Schulfragen kein Lehrer fungieren, der die Befähigungsprüfung aus dem Slov. nicht hat. In Hinkunft hat die Regelung der Lehrerfrage so zu erfolgen, dass als Lehrer an utraq. Schulen nur jene Personen wirken können, die in allen Jahrgängen der Lehrerbildungsanstalt den slov. Unterricht mit mindestens gutem Erfolge besuchten und auch die Reifeprüfung aus dem Slov. ablegten. Der Inspektor der utraq. Schulen ist auch Mitglied der Reifeprüfungskommission sowohl an privaten, als auch an öffentlichen Lehrer- und Lehrerbildungsanstalten in Klagenfurt.

Die nachträgliche Ablegung einer Befähigungsprüfung aus dem Slov. kann nur an der öffentlichen Lehrerbildungsanstalt in Klagenfurt unter dem Vorsitze des Insp. für die utraq. Schulen erlangt werden.

366

Bis zur Ausfüllung des für die utraq. Schulen befähigten Lehrernachwuchses an den Lehrerbildungsanstalten wird ausnahmsweise

auch den Absolventen der Kärntner Mittelschulen, die die Reifeprüfung aus dem Slovenischen mit mindestens genügendem Erfolg ablegten und sich den Ergänzungsprüfungen an der Lehrerbildungsanstalt unterzogen haben, die Zulassung zum Volksschullehrerberuf gestattet.

Da der Unterricht an den utraq. Schulen eine spezielle Vorbildung erfordert und auch die Erteilung des Unterrichtes bedeutend schwieriger ist als in den sprachlich einheitlichen Schulen, muss die gesamte Lehrerschaft eine Entlohnung nach dem Besoldungsschema der Ortsklasse A erhalten.

Lehrplan: 4 Jahre slov. Unterrichtssprache. Erstes Jahr 2 deutsche Sprachstunden, 2. Jahr 4, 3. Jahr 6, 4. Jahr 8. Diese 8 Stunden könnten z.T. schon als Unterrichtssprache für den einen oder anderen Gegenstand benützt werden. In den letzten 4 Schuljahren ist die Unt. Sprache deutsch mit wöchentlich 6 slov. Sprachstunden, die aber im Stundenplan auf Vor- und Nachmittag aufgeteilt werden müssen. Die Teilung des Rel. Unterrichtes erfolgt in allen 8 Jahren in der Muttersprache der Kinder.

Wiedereinführung des slov. Sprachunterrichtes in allen Klassen der Kärntner Mittelschulen, für Slovenen verbindlich.

Private Volksschule mit nur slov. Unterrichtssprache in St. Jakob i. Ro. mit zwei staatlich systemisierten Lehrstellen.

Öffentliche Hauptschule mit slov. Unterrichtssprache in St. Ruprecht bei Völkermarkt.